

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Kultur im Försterhaus e. V.“. Er hat seinen Sitz in 79276 Reute und wurde am 27. April 2015 gegründet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatkunde und Heimatpflege.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Ausstellung und Präsentation der drei bereits in der Gemeinde Reute vorhandenen Sammlungen (Heimatmuseum, Bildersammlung Reiner Strub, Puppen- und Spielzeugsammlung Hiltrud Münker) und deren Weiterentwicklung
- die Initiierung und Organisation von Kulturveranstaltungen, z. B. Ausstellungen, Lesungen, Theateraufführungen, Konzerte, Tag der offenen Tür,...
- die aktive Vernetzung mit anderen kulturellen Einrichtungen, z. B. durch gegenseitige Besuche/Besichtigungen oder gemeinsamen Veranstaltungen
- die Kooperation mit Vereinen, Schulen und Bildungsstätten
- der zukünftige Betrieb eines Kultur- und Ausstellungshauses (Försterhaus-Areal) mit den drei thematischen Schwerpunkten gemäß der o.g. Sammlungen

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss vier Wochen vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie werden zum 01.01. jeden Jahres im Voraus fällig.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Diese werden vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

## **§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe die Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes seiner Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Seine Aufgabe ist die Geschäftsführung und Leitung des Vereins, insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vermögens. Er lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus

mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 8 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer beträgt drei.

Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstands im Amt.

Gesamtvorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Diese/r kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 9 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reute, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.